



# Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt  
A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel.: 04225/2220-0 Fax: 04225/2220-20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.:828/130-6/2015

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 26.11.2015 , Zl.: 004-1/5/2015, mit welcher eine Marktordnung für den Grafensteiner Wochenmarkt erlassen wird.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008 wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Grafensteiner Wochenmarkt der Marktgemeinde Grafenstein.

### § 2

#### Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) Jeden dritten Freitag im Monat findet in der Zeit von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr am (Parz.Nr. 500/17, KG 72113 ) der Grafensteiner Wochenmarkt statt. Im Monat Dezember findet der Grafensteiner Wochenmarkt an zwei Freitagen statt. Ebenso wird im Monat der Osterwoche der Grafensteiner Wochenmarkt an zwei Freitagen stattfinden. Wenn der Markttag auf einen Feiertag fällt, wird der Markt am darauf folgenden Freitag abgehalten.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Land- und forstwirtschaftliche Produkte
- b) Nebengegenstände: Imkereiprodukte, Weine, Säfte, Marmeladen, Waldfrüchte, Spirituosen, Brot, Mehlspeisen, Bastlererzeugnisse, Kunsthandwerk, selbsterzeugte kosmetische Produkte.

### § 3

#### Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufichtsorgan entsprechend des Einlangens der schriftlichen Ansuchen der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

(2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

## § 4 Marktstandsentgelte

Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen sind Marktentgelte zu entrichten. Diese werden gesondert vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 5 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.

Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.

(3) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.

(4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

(6) Die Marktbesucher unterwerfen sich mit der Teilnahme der bestehenden Marktordnung.

## § 6 Ausweiseleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Den Anordnungen der Marktleitung sowie der sonstigen Marktaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten.

Bei Übertreten der Marktordnung ist die Marktleitung berechtigt, die Standplatzzulassung zu widerrufen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen.

## § 7

Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung wird gestattet sofern die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 8

Alle Marktbesucher haben ihre Stände so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie eventuelle sonstige Auflagen genauestens einzuhalten.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde

Der Bürgermeister:



(Mag. Stefan Deutschmann)

Angeschlagen am: 11. 12. 2015  
Abgenommen am: